

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 05/2024
Zentralausschuss	Sitzungstag: 23.02.2024	Tagesordnungspunkt: 2.5
		Anlagen: 1
<u>Betreff:</u> Antrag der BSC Energie GmbH auf Zulassung einer Abweichung gem. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz(ROG); Geplante Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage „Biggenkopf“, Gemarkung Wrexen, Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Der Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage „Biggenkopf“, Gemarkung Wrexen, Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugestimmt.“



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Mit Empfangsbekanntnis

BSC Energie GmbH
Remlin 56
17168 Schwasdorf

Aktenzeichen	21- 93 b 2500/2-2023
Bearbeiter/in	Herr Zierau / Herr Schröder
Durchwahl	0561 106-43 62/-24 61
Fax	0611 32764-1642
E-Mail	peter.zierau@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	ohne
Ihr Antrag vom	22.09.2023
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	26.02.2024

nachrichtlich:

Planungsbüro Bioline
Orketalstr. 9
35014 Lichtenfels

info@planungsbuero-bioline.de

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)
i.V.m. § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)

der

Antragstellerin,

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen
in seiner Sitzung am 23.02.2024

folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

I.

Die am 22.09.2023 beantragte Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 HLPG für eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage „Biggenkopf“ mit einer Gesamtfläche von ca. 11 ha in der Gemarkung Wrexen, Flur 14, Flurstücke 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38, 39 sowie 40, 41 (eigene Ermittlung) sowie in der Gemarkung Rhoden, Flur 19, Flurstücke 1, 2, 3, und 4, Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird zugelassen.

Der Auszug aus dem Regionalplan 2009 mit Eintragung des Abweichungsbereichs (Anlage 1) und der Übersichtsplan Flurstücke und geplante Flächennutzung (Anlage 2) – beide ohne Maßstab, aus den Antragsunterlagen übernommen - werden Bestandteile dieses Bescheides.

II.

Hinweise

Vorbemerkung:

Bei dem vorliegenden Projekt handelt es sich ggfs. um ein nach HBO baugenehmigungsfreies Projekt, sofern die geplante Modulhöhe 3 m nicht überschreitet. In einem solchen Fall läge die Pflicht zur Umsetzung der vorgetragenen Hinweise und zur Einhaltung entsprechender Auflagen allein bei der Vorhabenträgerin.

Zu diesem Zweck werden die maßgeblichen Stellungnahmen der Antragstellerin und dem Planungsbüro in Kopie zur Verfügung gestellt. Insofern sind im Folgenden nur die wesentlichen Aspekte der entsprechenden Stellungnahmen zusammengefasst aufgeführt.

Übersteigt die Modulhöhe 3 m (im Antrag wird eine maximale Modulhöhe von 3,5 m genannt), bedarf es neben der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung auch der baurechtlichen Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde.

1. Autobahn GmbH und Fernstraßen-Bundesamt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Anbauverbotszone entlang der BAB 44 aufgrund der im betreffenden Streckenabschnitt befindlichen „einfachen

Schutzplanke“ der Gefährdungsklasse 4 nur unter der Bedingung erfolgen kann, dass der kritische Abstand zwischen Autobahn und Photovoltaikanlage eingehalten wird. Für alle in der Anbauverbotszone befindlichen Bereiche ist eine vertragliche Rückbaupflichtung mit der Autobahn GmbH abzuschließen, zu deren Absicherung eine zukünftige Baugenehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen ist. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 44 ist zudem ein standortbezogenes „Blendschutzgutachten“ vorzulegen.

Seitens der Autobahn GmbH wird explizit darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Inanspruchnahme der Anbauverbotszone sich in der vorliegenden Form offensichtlich nur auf den östlichen Bereich des Plangebietes bezieht, da im betreffenden Antrag die eingezeichnete Anbauverbotszone lediglich auf die durchgängige BAB 44 abstellt (siehe Kennzeichnung „potentielle Fläche für Freiflächen-Photovoltaik“ in Anlage 2). Die Anbauverbotszone gilt jedoch ebenfalls für die nördlich des Plangebietes befindliche Tank- und Rastanlage. Dies ist im derzeitigen Antrag jedoch nicht berücksichtigt/ dargestellt und ist deshalb noch ergänzend zu beantragen.

Darüber hinaus verweist die Autobahn GmbH darauf, dass für die konkrete Umsetzung des Projekts eine Vielzahl organisatorischer und technischer Einzelaspekte (z.B. Erdung/Blitzschutz, Abwasser, Zugänglichkeit) zu beachten sind. Die genauen Anforderungen sind den jeweiligen Stellungnahmen zu entnehmen, die der Antragstellerin weitergereicht werden.

2. Hessen Mobil

Hessen Mobil weist darauf hin, dass die verkehrliche Erschließung des Baustellenverkehrs über das überörtliche Straßennetz der Zufahrtserlaubnis des Straßenbaulastträgers gem. § 19 i.V.m. § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) bedarf. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn bei Hessen Mobil Bad Arolsen zu stellen.

3. Dez. 31.3 RP Kassel (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planungsflächen nördlich an ein Gewässer ohne Namen (Gewässerkennzahl 4434694) angrenzen. Da der Abstand zwischen Gewässer

und geplanten Anlagen aus den Unterlagen nicht eindeutig hervorgeht, wird vorsorgliche darauf hingewiesen, dass die Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen im Umfang des § 38 Abs. 4 WHG und § 23 Abs. 2 HWG zum Schutz des Gewässerrandstreifens sowie zum Erhalt seiner Funktion verboten ist. Gemäß § 23 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) ist der Gewässerrandstreifen im hier vorliegenden Außenbereich zehn Meter breit. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (vgl. § 38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz; im Folgenden: WHG).

Der Abstand zwischen dem Gewässer und den Vorhabengebiet ist nachrichtlich in die Unterlagen aufzunehmen.

3. Dez. 31.2 RP Kassel (Altlasten, Bodenschutz)

Bodenschutz:

Dezernat 31.2 merkt an, dass Bodenfunktionen der Böden im Untersuchungsgebiet im vorliegenden Antrag zwar ausreichend beschrieben werden, das Thema Bodenschutz jedoch nicht dort behandelt wird, sondern laut Antragsunterlagen im Rahmen der natur-schutzfachlichen Genehmigung in Form eines Landschaftspflegerischen Begleitplans abgearbeitet werden soll. Da den Unterlagen kein Fachbeitrag Bodenschutz und/oder ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) beiliegt, wird zur Prüfung der bodenschutzrelevanten Aspekte um Zusendung des LBPs gebeten.

4. Dez. 34 RP Kassel (Bergaufsicht)

Das Dezernat Bergaufsicht weist darauf hin, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Twiste“ (Kupfererze) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, zum Vorhaben zu hören.

III. Begründung

1. Sachverhalt

Die BSC Energie GmbH hat am 22.09.2023 die Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Biggenkopf“ - innerhalb des privilegierten 200 m-Korridors zur Bundesautobahn BAB 44 - in der Stadt Diemelstadt beantragt. Die Abweichungsflächen befinden sich in der Gemarkung Wrexen, Flur 14, Flurstücke 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 38, 39 sowie 40, 41 (eigene Ermittlung) und in der Gemarkung Rhoden Flur 19, Flurstücke 1, 2, 3, und 4. Das Abweichungsgebiet liegt nördlich des Stadtteils Rhoden und südlich des Stadtteils Wrexen, im Umfeld der bestehenden Raststation „Am Biggenkopf Süd“. Dabei soll eine Fläche von ca. 11 ha in Anspruch genommen werden. Die geplante Modulhöhe soll hierbei max. 3,5m betragen. Die technische Erschließung des Gebietes ist durch den Netzbetreiber Energie Waldeck-Frankenberg GmbH sichergestellt.

Ein Antrag auf Erlass der Anbauverbotszone wurde gestellt. Laut Stellungnahme vom 07.11.2023 hat das Fernstraßenbundesamt die beantragte Ausnahme nach § 9 Abs. 8 Fernstraßen-Gesetz (FStrG) mit entsprechenden Auflagen und Hinweisen am 22.11.2023 erteilt.

Die Antragstellerin bezieht sich in ihrem Antrag auf die Änderung des Baugesetzbuchs im § 35 Abs. 1 Nr. 8 vom 11.01.2023, womit eine Teilprivilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen wurde: "Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es ... der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient ... auf einer Fläche längs von Autobahnen ... und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn ..."

Dieser Sachverhalt trifft auf die beantragte Fläche zu, da sie parallel zur BAB 44 und komplett im 200 m-Streifen entlang der Fahrbahn liegt.

Folgende Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch die geplante Maßnahme betroffen:

- Vorranggebiet für Landwirtschaft
- Bundesfernstraße mind. vierstreifig, Bestand (grenzt an)

Die Flächen des Plangebiets liegen vollständig in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“.

Trotz der Privilegierung des PV-Projektes stellt das regionalplanerische Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ einen entgegenstehenden öffentlichen Belang dar, sodass für die Durchführung des Vorhabens die Zulassung einer Zielabweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für diese rund 11 ha erforderlich ist.

Mit Email vom 07.11.2023 wurden die Stadt Diemelstadt, der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, die Autobahn GmbH, Hessen Mobil, das Fernstraßen-Bundesamt und seitens des Regierungspräsidiums Kassel die Obere Naturschutzbehörde, die Obere Landwirtschaftsbehörde, die Dezernate 31.1, 31.3, 32.1, 31.5, 33.1 und 34 sowie das Dezernat 21 Bauleitplanung beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 10.12.2023. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Alle Träger öffentlicher Belange mit Ausnahme der Stadt Diemelstadt, des Dez. 31.5 (Industrielles Abwasser und des Dez. 26 (Forsten und Jagd) Regierungspräsidium Kassel haben zu dem Abweichungsverfahren Stellung genommen. Die nachträgliche Beteiligung der Bergwerkseigentümerin Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, führte zu keiner weiteren Stellungnahme.

2. Auswertung der Stellungnahmen

Die Auswertung der im Zuge der Anhörung im Abweichungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) – mit Ausnahme der **Oberen Landwirtschaftsbehörde** (OLB, Dez. 25 beim RP Kassel) – keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Projekt vorgetragen wurden. Aus Sicht der Oberen

Landwirtschaftsbehörde wird das Vorhaben kritisch gesehen und gegenüber der Inanspruchnahme der Flächen des Vorranggebietes für Landwirtschaft Bedenken geäußert. Bemängelt wird im Wesentlichen die Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch das 200 m breite Band parallel verlaufend zur BAB 44. Die Kritik bezieht sich dabei hauptsächlich auf das Flurstück 39, Flur 14 der Gemarkung Wrexen, welches durch die Planung in zwei Teilflächen aufgeteilt würde. Zudem weise die kleinere, weiterhin landwirtschaftlich nutzbare Teilfläche außerhalb des privilegierten Streifens, mit einer verbleibenden Gesamtgröße von ca. 1,3 ha zukünftig eine, für die Bewirtschaftung ungünstigere, Dreiecksform auf. Erschwerend käme die nach Nordosten auslaufende Hangneigung hinzu, die in der Kombination mit dem zukünftigen dreieckigen Flächenzuschnitt zu einem deutlichen Mehraufwand bei der Bewirtschaftung durch vermehrtes Wenden bei den einzelnen Arbeitsgängen führen würde.

Die in dem Planungsgebiet betroffenen Grundstücke wiesen zwar überwiegend eine Ertragsmesszahl (EMZ) je Ar zwischen 30 und 45 auf, welcher ein Gemarkungsschnitt für Wrexen von 53 gegenüberstünde, ein wesentlicher Teilbereich von ca. 0,9 ha des Flurstücks 39 wiese jedoch eine durchschnittliche EMZ/ar von 62 auf und zähle damit zu den deutlich besseren Ackerstandorten in der Gemarkung Wrexen.

Die Bedenken hinsichtlich einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks 39 rührten daher aus der Kombination aus der Zerschneidung eines relativ gut zugeschnittenen Flurstücks mit einer überdurchschnittlichen Flurstücksgröße von ca. 3,5 ha und einer relativ guten Bodenqualität im Vergleich zur durchschnittlichen EMZ/ar innerhalb der Gemarkung Wrexen. Hinzu käme, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange Landwirtschaft im 200 m-Streifen parallel zur BAB 44 Alternativgrundstücke zum Flurstück 39 vorhanden seien, die schlechtere Bodenqualitäten aufwiesen und zu geringeren Zerschneidungen führen würden.

Der **Fachdienst Landwirtschaft beim Landkreis Waldeck-Frankenberg** hat angesichts der neuen Rechtslage von der Abgabe einer Stellungnahme abgesehen.

Die übrigen Stellungnahmen werden, soweit sie Hinweise und Anregungen enthalten, unter Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführt, sie stellen eine Abweichungszulassung nicht in Frage. Der Vorhabenträgerin wird empfohlen, die vorgetragenen Hinweise und Anregungen bei Realisierung des Projektes zu beachten.

3. Entscheidungsgründe

Die beantragte Abweichung wird gem. § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 8 HLPG zugelassen, weil sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Außerdem liegt das dahinterstehende PV-Projekt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 2 EEG.

Hintergrund und Anlass des vorliegenden Antrags auf Abweichungszulassung vom entgegenstehenden regionalplanerischen Ziel des „Vorranggebietes für Landwirtschaft“ ist die Planung einer Freiflächen-PV-Anlage durch die BSC Energie GmbH. Das Projektgebiet ist vollständig nach § 35 (1) Nr. 8 BauGB privilegiert.

Das PV-Projekt, welches eine ca. 11 ha große Fläche umfasst, liegt nördlich des Stadtteils Rhoden und südlich des Stadtteils Wrexen, im Umfeld der bestehenden Raststation „Am Biggenkopf Süd“. Die Flächen liegen vollständig im 200 m Streifen, für den seit Inkrafttreten der Änderung des § 35 (1) Nr. 8 BauGB seit Januar 2023 eine Privilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich greift, sofern nicht öffentliche Belange entgegenstehen. Eine Abweichungszulassung ist trotz der Privilegierung weiterhin erforderlich, weil die Planungsflächen vollständig in einem „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ liegen, welches als raumordnerisches Ziel weiterhin einen entgegenstehenden öffentlichen Belang darstellt: Nach den Regelungen des Teilregionalplans Energie Nordhessen, Kapitel 5.2.2.3 Solarenergie, Ziel 2 sind Freiflächenphotovoltaikanlagen im festgelegten „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ nicht zulässig.

Folgende regionalplanerischen Aspekte und inhaltlichen Argumente sprechen im konkreten Einzelfall jedoch für die Zulassung einer Abweichung:

1. Die Vorhabenfläche grenzt unmittelbar an die BAB 44 sowie die Raststation „Am Biggenkopf Süd“ an und kann somit als infrastrukturell vorbelastet gelten.
2. Die Bodenwerte im Abweichungsbereich reichen von 28 bis 62, wobei der überwiegende Teil der Flächen Werte zwischen 32 und 48 aufweist. Im Mittel ergibt sich für betroffenen Flächen in der Gemarkung Wrexen eine EMZ/ar von knapp 46, für die Flächen in der Gemarkung Rhoden eine EMZ/ar von gut 37. In der Gesamtheit ergibt sich für die Planungsfläche somit ein Durchschnittswert von knapp über 45, was nur minimal über dem Schwellenwert von 45 im Teilregionalplan Energie liegt und weit unterhalb des in der Fachdiskussion als Grenzwert genannten Werts von 60.
3. Die vorgebrachten Bedenken der Landwirtschaftsverwaltung, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme des Flurstücks 39, Flur 14, Gemarkung Wrexen, sind insgesamt nachvollziehbar. Aufgrund der jedoch relativ geringen Größe der in Anspruch zu nehmenden Fläche, der mosaikartigen Verteilung der Bodenwerte innerhalb des Flurstücks sowie der Lage im privilegierten 200 m-Streifen entlang der BAB 44, kann den Bedenken der Landwirtschaftsverwaltung hinsichtlich des Flurstücks 39 in diesem Fall raumordnerisch in der Abwägung unter dem Aspekt der Privilegierung nicht gefolgt werden.

Formal ausschlaggebend für die Abweichungszulassung ist allerdings die Privilegierung der geplanten PV-Anlage durch die Lage im sog. „200 m-Infrastrukturstreifen“ durch den geänderten § 35 (1) Nr. 8 BauGB in Verbindung mit dem postulierten überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG. Der Bundesgesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass er insbesondere die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen in diese häufig durch die Infrastrukturanlage bereits vorbelasteten Bereiche lenken und dort bündeln will. Andere Belange, insbesondere auch der landwirtschaftlichen Nutzung, sollen dabei in der Abwägung überwiegend zurücktreten.

Vor diesem Hintergrund und in Würdigung der oben aufgeführten Aspekte kann der Zielabweichung für ca. 11 ha vom Ziel „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ zugunsten einer PV-Nutzung zugestimmt werden. Es liegen angesichts der Privilegierung keine durchgreifenden Argumente vor, die das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien im Allgemeinen und hier der PV-Nutzung auf Infrastruktur-Randstreifen im Speziellen in der Abwägung überwiegen.

Die naturschutzfachliche Kompensation wird im Rahmen der weiterhin erforderlichen naturschutzfachlichen Eingriffsregelung durch die Untere Naturschutzbehörde geklärt und festgelegt. Laut Antragsunterlagen kann die Kompensation voraussichtlich innerhalb des Abweichungsbereiches erfolgen, so dass hierfür sehr wahrscheinlich keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Abschließend kann festgehalten werden:

Mit den in Summe und bezogen auf die gesamte Planungsregion nicht wesentlichen Auswirkungen auf die Funktionen und Ziele, die durch die Festlegung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im Regionalplan gesichert werden, ist eine Zulassung der beantragten Abweichung in diesem besonderen Einzelfall somit vertretbar.

Kostenentscheidung:

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWEVL) vom 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Zuletzt geändert wurde die Verordnung am 19.05.2014 durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung.

Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit für ein Abweichungsverfahren mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
Nr. 551 der Kostenordnung	Zulassung der Abweichung	3.000,00 €
Summe		5.000,00 €

Den Betrag von

5.000,00 €

bitte ich bis zum **05.04.2024**

unter der **IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91**

und der **BIC HELADEFXXX**

unter Angabe der **Referenznummer 21007422400015**

im Verwendungszweck und des

Aktenzeichens 21-93b-2500/2-2023

zu überweisen.

Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf 100,-- € abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§ 15 Hessisches Verwaltungskostengesetz).

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Im Auftrag

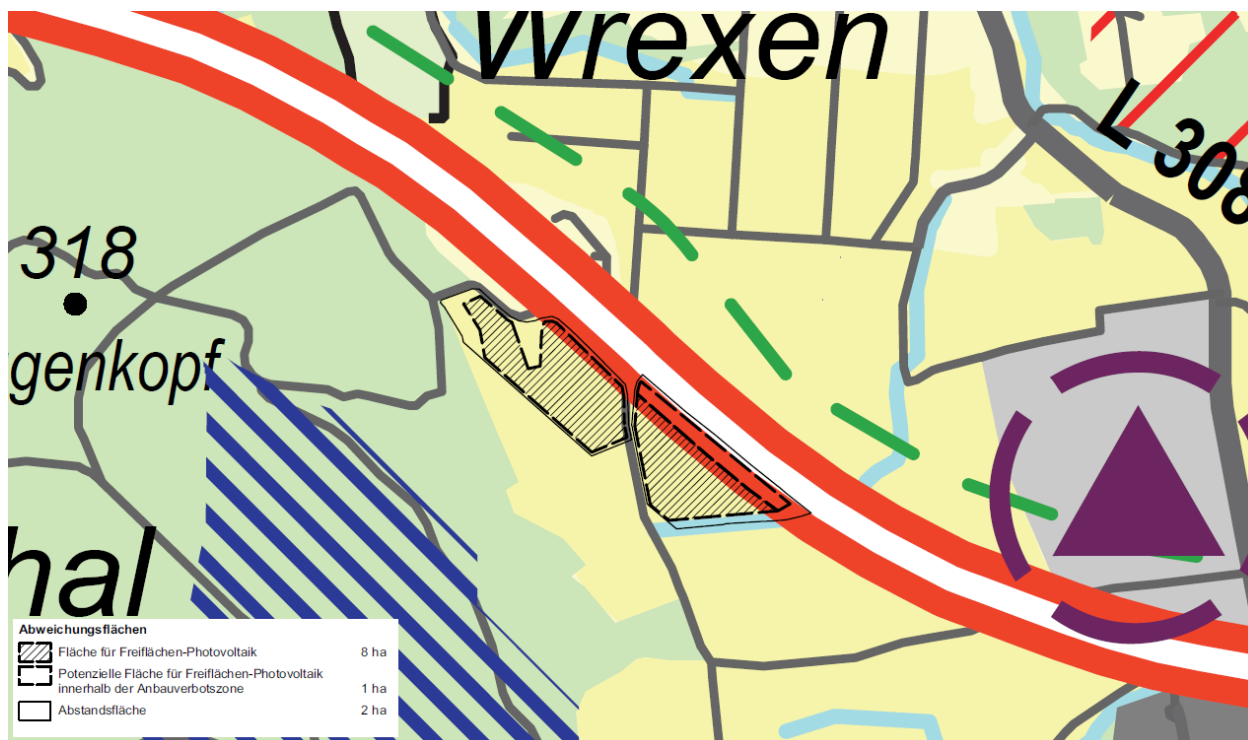
(Riehm)

Anlagen

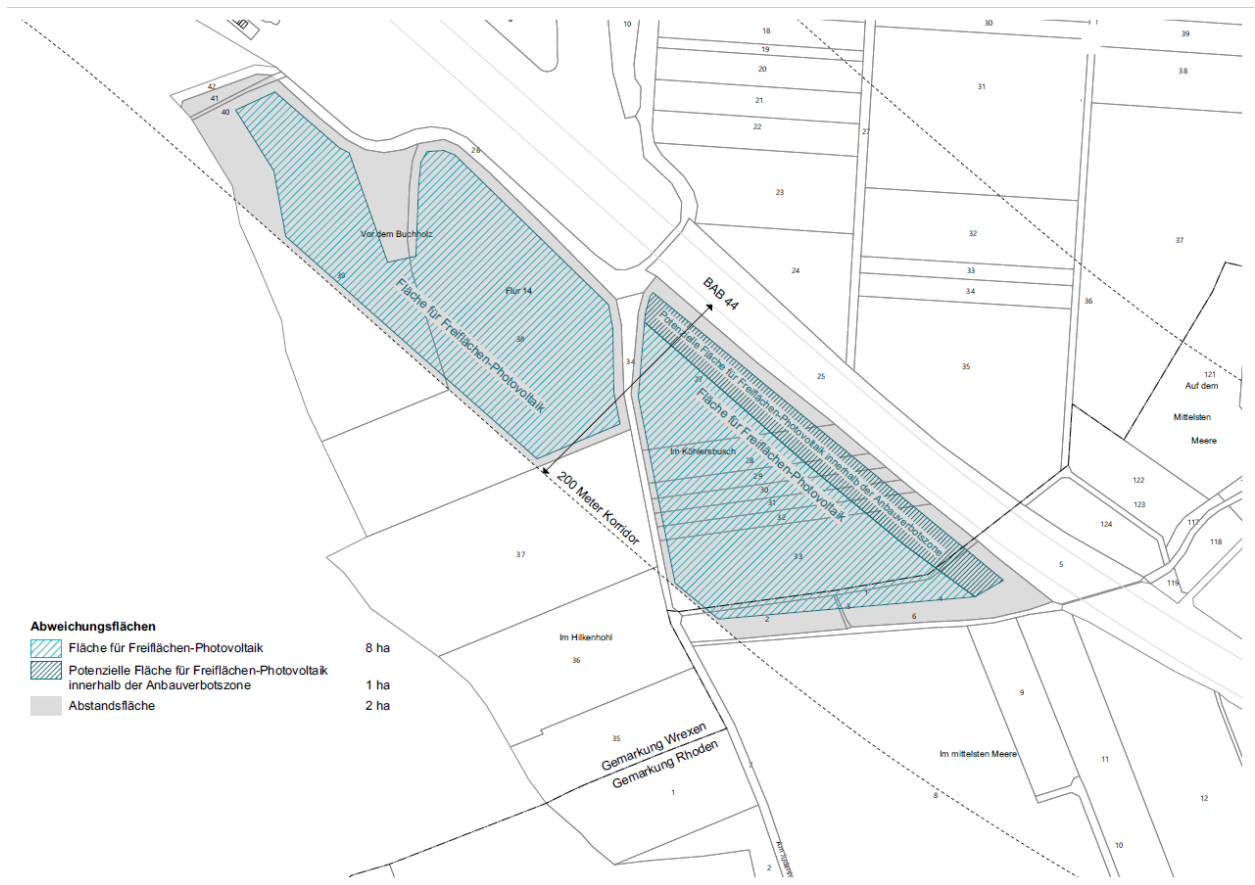
- 1 Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Eintragung des Abweichungsbereichs (ohne Maßstab)
- 2 Übersichtsplan Flurstücke und geplante Flächennutzung (ohne Maßstab)

- aus den Antragsunterlagen übernommen

Anlage 1: Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009 mit Eintragung des Abweichungsbereichs (ohne Maßstab)



Anlage 2: Übersichtsplan Flurstücke und geplante Flächennutzung (ohne Maßstab)



Verteiler:

Kreisausschuss des
Landkreises Waldeck-Frankenberg
FD 6.3
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach

Heinrich.Graf@lkwafkb.de

Autobahn GmbH des Bundes
Außenstelle Kassel
Untere Königsstr. 95
34117 Kassel

Matthias.koch@autbahn.de

Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebert-Str. 72-78
04109 Leipzig

anbau@fba.bund.de

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60
34444 Bad Arolsen

Thomas.Daude@mobil.hessen.de

Dez. 25
im Hause

michael.kraft@rpks.hessen.de

Dez. 27
im Hause

maren.falb@rpks.hessen.de

Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung
im Hause

philipp.ledesma@rpks.hessen.de

Dez. 31.1 – Altlasten, Bodenschutz
im Hause

sandra.philippov@rpks.hessen.de

Dez. 32.1 - Abfallwirtschaft
im Hause

Janina.Gebhart@rpks.hessen.de

Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
im Hause

Gabriele.Thiel@rpks.hessen.de

Dez. 33.1 - Immissionsschutz
im Hause

Klaus.Becker@rpks.hessen.de

Dez. 34 -Bergaufsicht
im Hause (HEF)

iris.schmidt@rpks.hessen.de

Dezernat 21/1-Bauleitplanung
im Hause

[Funktionspostfach Genehmigung Bauleitpläne](#)

nachrichtlich:

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Abt. VII 2 Raumordnung und Regionalplanung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

nicole.weber@wirtschaft.hessen.de

johannes.rinkart@wirtschaft.hessen.de